

Die Vorrangregeln in kompakter Übersicht mit Spezialfragen

Jedem Autofahrer sind im allgemeinen die Vorrangregeln bekannt, ohne die ein ordnungsgemäßer Verkehr nicht funktionieren kann. Die Grundlage für diese Regeln sind im § 19 StVO gesetzlich festgelegt:

Fahrzeuge, die von rechts kommen (sog. Rechtsregel) haben, sofern die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen, den Vorrang; Schienenfahrzeuge jedoch auch dann, wenn sie von links kommen (Abs 1)

Einsatzfahrzeuge haben immer den Vorrang (Abs 2)

Fahrzeuge, die auf einer Vorrangstraße fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen auf kreuzenden oder einmündenden Straßen (Abs 3)

Ist vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht, so haben sowohl die von rechts als auch von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenverlauf folgen oder ihn verlassen (Abs 4)

Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten oder nach rechts einbiegen, haben, sofern sich aus Abs 4 nichts anderes ergibt, den Vorrang gegenüber entgegenkommenden, nach links abbiegenden Fahrzeugen (Abs 5)

Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, Fußgängerzonen, Wohnstraßen, Haus- oder Grundstückseinfahrten, Garagen, Parkplätzen, Tankstellen, Feldwegen oder dgl. kommen (Abs 6)

Der Hauptanwendungsfall dieser fundamentalen Regel ist bei haltenden oder parkenden Fahrzeugen gegeben, die sich in den Fließverkehr einreihen wollen und hierbei gegenüber den im fließenden Verkehr befindlichen bevorrangten Fahrzeugen im Nachrang sind.

Radfahrer, die eine Radfahranlage verlassen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben (Abs 6a)

Fahrzeuge, die auf Nebenfahrbahnen fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von dem im Abs 6 bezeichneten untergeordneten Verkehrsflächen kommen.

Der Wartepflichtige darf den Vorrangberechtigten weder zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken seines Fahrzeuges nötigen (Abs 7)

Auf den Vorrang kann durch deutlich erkennbares Zeichen verzichtet werden, wobei das Zum-Stillstand –Bringen eines Fahrzeuges -ausgenommen eines Schienenfahrzeuges in Haltestellen- einen Vorrangverzicht darstellt (Abs8)

Gegenüber den im Kreisverkehr befindlichen Fahrzeugen sind die auf Zufahrtsstraßen von rechts kommenden Fahrzeuge nur dann wartepflichtig, wenn dies durch „Vorrangzeichen“ oder „Halt“ angeordnet wird.



Ab 31.3.2013 durch die 25. StVO-Novelle eingeführt (§ 76c StVO)

Keinen Vorrang gibt es in den sogenannten Begegnungszonen, die in letzter Zeit von den Gemeinden unter Verschleuderung von Steuergeldern geschaffen werden. Lenker von Fahrzeugen dürfen höchstens 20 km/h fahren, Fußgänger und Radfahrer weder gefährden noch behindern; Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, dürfen jedoch hierbei den Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern. Hier sind also Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger gleichberechtigt, ohne dass konkrete in der Praxis vollziehbare Vorschriften das problemlose Miteinander regeln, was Rechtstreitigkeiten bei Verkehrsunfällen vorprogrammiert. Vor allem Radfahrer ignorieren geflissentlich das Tempolimit, was zu gefährlichen Situationen, wenn nicht sogar Unfällen führt.

Ein weiteres „Vorrangproblem“ stellen bei Autobahnen die Einfahrten von einmündenden Zubringern oder aus Parkplätzen dar. Obwohl ein Beschleunigungsstreifen das problemlose „Einfädeln“ in den fließenden Verkehr ermöglicht, scheren insbesondere LKW-Fahrer vom ersten Fahrstreifen auf den zweiten aus, um eine sofortige Einfahrt des Benachrangten zu ermöglichen, ohne Rücksicht auf nachfolgende Fahrzeuglenker, die abrupt abbremsen müssen, weil ein Ausweichen auf den nächsten Fahrstreifen wegen nachkommender Fahrzeuge unmöglich ist und hier eine klassische Nötigung vorliegt.

Vom „psychologischen Vorrang“ spricht man, wenn man auf einer gut und breit ausgebauten Straße unterwegs ist, in die andere kleine Straßen einmünden und sich im Vorrang wähnt.. Diese haben jedoch nach der Rechtsregel den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die auf der

„Hauptstraße“ unterwegs sind, es sei denn, diese ist als Vorrangstraße gekennzeichnet und die Nebenstraßen mit dem Verkehrszeichen „Vorrang geben“ ausgestattet. Die Gemeinden unterlassen dies geflissentlich, um den Verkehr wie bei einer 30 km/h-Zone einzubremsen.

Ein weiteres zu Unsicherheiten führendes Vorrangproblem gibt es bei Kundenparkplätzen von Einkaufszentren, beispielsweise wie bei der SCS bei Wien. Diese Parkplätze stehen zwar im Privateigentum der Betreiber und gelten als Straßen ohne öffentlichen Verkehr, bei denen jedoch nach § 1 Abs 2 StVO die Straßenverkehrsordnung- und damit auch die obgenannten Vorrangregeln- gelten , sofern andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen. Im konkreten Fall waren keine anderslautenden Verkehrsregeln aufgestellt, sodaß die allgemein geltenden Vorrangregeln der StVO anzuwenden waren. Ein Autofahrer befuhr mit seinem PKW. eine Art Durchzugsstraße, die an den zahlreichen Abstellplätzen vorbeiführte. Als ein anderes Fahrzeug von rechts aus einer zwischen zwei Parkplatzreihen verlaufenden „Quergasse“ einbog, kam es zur Kollision mit erheblichem Sachschaden. Während der UVS den auf der Durchzugsstraße fahrenden Autofahrer wegen Mißachtung des von rechts kommenden Fahrzeuges bestrafte, hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis ZI 2010/02/0073 diese Strafe mit dem Hinweis auf, aus der Bodenmarkierung sei deutlich zu ersehen, dass dieser Fahrbahnteil allein für den Fließverkehr bestimmt sei und und das Fahrzeug, das vom Parkplatz, dessen Zu- und Abfahrtswege eine untergeordnete Verkehrsfläche im Sinne des § 19 Abs 6 StVO (vgl die Wortfolge „und dgl.“) darstellten, aus dieser in die Zufahrtsstraße einfuhr, sich im Nachrang befunden hätte. (vgl die untenstehende Skizze des Geschehens, entnommen aus dem Rechtspanorama der Presse vom 1.7.2013)

